

W o c h e n b l a t t

für

**Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn
und die Umgegenden.**

A m t s b l a t t

für das Königl. Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N^o

Freitag, den 30. November 1866.

48.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: A. Lorenz.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Rgr. und ist jedesmal voraus zu bezahlen. Sämmtliche Königl. Postämter nehmen Bestellungen darauf an. Anzeigen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff sowohl (in der Redaction), als auch in der Druckerei d. Bl. in Weissen bis längstens Donnerstag Vormittags 8 Uhr erbeten, Inserate nur gegen sofortige Bezahlung besorgt, etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, mit großem Danke angenommen, nach Befinden honorirt.

Die Redaction.

B e k a n n t m a c h u n g.

Um denjenigen, in Folge der Kriegereignisse erkrankten und verwundeten Unteroffizieren und Soldaten der ins Land zurückgekehrten Königl. Sächsischen Armee — welche bereits schon früher in ihre Heimath zu entlassen gewesen und daher, entfernt von ihrer Truppe, behufs gänzlicher Herstellung ihrer Gesundheit genöthigt gewesen sind, sich in civilärztliche Behandlung zu begeben und noch darin stehen — die Wohlthaten einer geregelten Verpflegung und ärztlichen Behandlung durch Aufnahme in ein Militärhospital — soweit dies möglich — zu Theil werden zu lassen, treten die Bestimmungen in §§. 86 ff. des Ordnungsgesetzes vom 7. December 1837, deren Ausführung durch die Zeitverhältnisse gestört war, wiederum in Kraft.

Es werden daher die betreffenden Civilärzte veranlaßt, nicht allein die zur Zeit noch in ihrer Behandlung stehenden kranken und verwundeten Soldaten unverzüglich bei deren Compagnie- u. Commando anzumelden, sondern auch, dafern der Kranke nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen, ohne Gefahr für seine Gesundheit transportabel ist, in das, seinem Aufenthaltsorte zunächst gelegene Militärhospital abzusenden.

Wird jedoch dessen Transportirung bedenklich gefunden, so ist, wenn die nächste Garnison nicht über zwei Stunden entfernt, dem Commandanten derselben sofort Nachricht zu geben, und der Kranke sodann durch einen Militärarzt zu behandeln. Ebenso wird auch erwartet, daß etwaige, bei Stadtcommunen, Gemeinden oder in Privathäusern aufgenommene kranke und verwundete Soldaten, ihren Compagnien u. namhaft gemacht, und wenn sie transportabel, dem nächstgelegenen Militärhospital überwiesen werden.

Die zur Zeit etablirten Sächsischen Militärhospitäler befinden sich: in Dresden (Pionier-Caserne), in Augustusbad bei Radeberg, in Annaberg, in Plauen, in Zwickau, in Grimma, in Borna und in Freiberg.

Dresden, am 20. November 1866.

K r i e g s - M i n i s t e r i u m.

von Fabricé.

Reibling.

B e r o r d n u n g

an sämtliche Obrigkeiten,

die Aufstellung der Listen für die Wahlen zum Reichstage des norddeutschen Bundes betreffend.

Um die Wahlen für den Reichstag des norddeutschen Bundes nach künftiger Publication des darauf bezüglichen, dermalen der ständischen Berathung noch unterliegenden Gesetzes ohne längeren Verzug in's Werk setzen zu können, erscheint es angemessen, schon jetzt die erforderlichen Vorbereitungen dazu zu treffen.

ung.
ruff und
daß ich
Markt
und bitte,
auch in
u lassen.
neuesten
Mantels,
htigung.

bler.
ist schnell

Schmerzen,
interleibte
Rgr. bei
druff.

bekannte
Dresden
das co
20000
in nicht
amen.

15 Rgr.
27 1/2
5
7 1/2

5 Rgr.
5
12
4
15

1866.

1866.

— pf.
erkauf
Rgr.